

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	c/o Amt für Landwirtschaft Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn; 26. Februar 2019 Autor: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Thema	Bemerkungen / Argumente
Land- und Ernährungswirtschaft	Es freut uns, dass neu von Land- und Ernährungswirtschaft gesprochen wird.
Ziellücken	<p>Die in Vernehmlassung gebrachte Agrarpolitik ab 2022 analysiert die Ziellücken in Bezug auf die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der Bereiche Markt, Betrieb und Umwelt sehr genau.</p> <p>Die Stärkung der Marktposition, der unternehmerischen Potenziale, der Selbstverantwortung und der Innovationskraft unter der Vorgabe, dass die Ressourcen nachhaltig genutzt und geschützt werden sollen, unterstützen wir nicht nur als Vision sondern auch bei der Umsetzung im Rahmen von agrarpolitischen Massnahmen. Dabei müssen wir allerdings klar darauf hinweisen, dass der Kanton als dominierender Akteur bei der Umsetzung und dem Vollzug nicht bereit ist, Experimente zu machen und aufwändige Umsetzungsarbeiten an die Hand zu nehmen, wenn daraus nicht klare Mehrwerte im Hinblick auf die Zielerreichung entstehen. Jede Anpassung erfordert einen grossen Ressourceneinsatz beim Kanton; auch diese Ressourcen sind nachhaltig einzusetzen.</p> <p>Die vorgelegten Gesetzesanpassungen führen aus unserer Sicht nicht zu den erwarteten Mehrwerten; Verbesserungen und Optimierungen sind notwendig.</p>
Tempo	Aktuell, mit gut eingespielten Massnahmen aus der Agrarpolitik AP 14-17, stellt sich die Frage, ob über alle Massnahmen hinweg mit gleichem Tempo Anpassungen und Weiterentwicklungen angezeigt sind. Eine Staffelung der weiteren Anpassungsschritte muss geprüft werden. Dies insbesondere dort, wo bezüglich der Tragfähigkeit des ökologischen Systems wesentliche Ziellücken bestehen und einzelne Veränderungen prioritär angestrebt werden sollen.
Komplexität	Die Wirkungsweise der vorgesehenen Struktur von agrarpolitischen Massnahmen mit Lenkung über Anforderungen (Push-Effekt) oder über Anreize (Pull-Effekt) ist schwierig zu erkennen; die Komplexität nimmt mit den vorgeschlagenen Anpassungen nicht ab sondern eher zu. Vereinfachungen sind angezeigt.
Betriebsbezug vs. Flächenbezug	Der Versuch, flächen- oder gebietsbezogene Ziellücken mit betriebspezifischen Massnahmen zu schliessen (z.B. Düngermenge pro Betrieb zur Reduktion der N-Überschüsse) und flächenspezifische Massnahmen als Auslöser für Umstellungen in der Betriebsführung zu propagieren (z.B. PSM-Reduktion auf Einzelflächen) bringt keine zielgerichtete Verbesserung und kann nicht als Weiterentwicklung beurteilt werden. Klare und mutige Schritte mit klarem Fokus sind angezeigt.
Markt	Viele der vorgeschlagenen Massnahmen begrüessen wir. Bezüglich dem Abbau der Inlandleistungen und Marktentlastungen empfehlen wir ein differenziertes Vorgehen. Die Auswirkungen der Abschaffung einzelner Inlandleistungen und Marktentlastungen sind

	<p>mit Blick auf die Verfassungsziele genau und differenziert zu prüfen. Dabei ist auch der ressourcenschonende Umgang mit Rohstoffen und Lebensmitteln (food waste) zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich sollte sich der Bund im Thema "Food Waste" stärker einsetzen, denn PSM, Stickstoff- und Phosphorüberschüsse sowie Treibhausgas- und Ammoniakemissionen können durch eine bessere Regelung bei Food Waste reduziert werden.</p>
<p>Qualitätsprobleme bei Umweltgütern</p>	<p>Das Lösen der Qualitätsprobleme bei Umweltgütern wird als Ziel der AP 22+ vorgegeben. Die Umsetzung im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf deckt sich nur zum Teil mit diesen Zielen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Massnahmen bezüglich Umweltgütern sind zu wenig wirksam. Für Problemgebiete ist eine rasche, griffige Umsetzung von Massnahmen aus dem Massnahmenpool des Bundes (vgl. Vorschlag: Modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen, nachfolgend) wichtig.</p> <p>Stickstoffüberschüsse: Indikatoren und Ziele (Bericht Seite 43) bezüglich Reduktion N-Überschüsse sind für die Praxis unbrauchbar. Die natürliche Variabilität des Indikators ist grösser als die durch die Massnahmen zu erzielenden Veränderungen. Zudem sind unerprobte Methoden nicht geeignet um definierte Ziele zu messen. Die Art und Weise, wie die N-Reduktion belegt werden soll, wird in Frage gestellt.</p>
<p>Perspektivendreieck Land- und Ernährungswirtschaft:</p>	<p>Die Differenzierung der Anforderungen und Fördermassnahmen je nach Betriebsausrichtungen muss an die Hand genommen werden, auch wenn dies eine grosse Herausforderung ist.</p> <p>Die angestrebten Verbesserungen im Perspektivendreieck Land- und Ernährungswirtschaft (Stärkung der Marktposition und Wettbewerbskraft – Ressourcen nutzen und schützen – Betriebe entfalten lassen) können in einem simplen Einheitsmodell nur mehr ungenügend und ineffizient erreicht werden. Die Notwendigkeit einer Differenzierung der Anforderungen und Fördermassnahmen nach verschiedener Betriebsausrichtungen ist aus diesem Grund gegeben. Die Tatsache, dass Markt- und Wertschöpfungsorientierung vermehrt im Dienstleistungsbereich gesucht wird, in gewissen ländlichen Regionen, aber die Urproduktion und Veredelung als einzig mögliche Ausrichtung gegeben ist, muss zu einer differenzierten Betrachtung führen. Kleinste Nebenerwerbsbetriebe im Mittelland sind nicht mehr vergleichbar mit Kleinbetrieben in abgelegenen Regionen und auch nicht mit hochtechnisierten und hochspezialisierten Produktionsbetrieben.</p> <p>Diese angesprochene Differenzierung nach Betriebsausrichtung ist notwendig, um die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz wieder auf einen nachhaltigen Kurs zu bringen. Eine Differenzierung (in wenige Fördertypen) erlaubt auch wesentliche Vereinfachungen im Vollzug. Um Fortschritte zu erzielen ist es wichtig, dass die Zielgruppe erkannt und angesprochen werden, und mit einem auf die entsprechende Zielgruppe zugeschnittenen Förderpaket eine Steuerung erfolgen kann.</p> <p>Aktuell wird jede Fördermassnahme mit aufwändigen Detailkriterien so konfiguriert, dass sie auch wirklich bei allen verschiedenen</p>

	<p>Betriebsausrichtungen angewendet werden kann. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Fehlentwicklungen und Unerwünschtes mit Direktzahlungen abgegolten wird. Die Erfahrungen aus der Agrarpolitik 14-17 zeigen, dass bestehende Fördermassnahmen zielführend sind, sofern diese nicht bei einer unpassenden Betriebsausrichtung angewendet werden.</p> <p>Das Einführen von Beiträgen für standortangepasste Landwirtschaft, gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepten, wie auch die Erweiterung/Verschärfung der ÖLN-Anforderungen machen erst dann Sinn, wenn die Betriebsgruppen und Bewirtschaftungsperimeter für die vorgesehenen Massnahmen identifiziert sind..</p>
<p>Regionalisierung und Standortangepasste Landwirtschaft als zentrales Element der AP22+</p>	<p>Regionalisierung und standortangepasste Landwirtschaft als zentrales Element der AP22+ ist weiterzuverfolgen, muss aber neu konzipiert werden. Die bestehenden Ziellücken sollen in jenen Gebieten und auf jenen Betrieben angegangen werden, wo wesentliche Defizite bestehen. Die Variante, bei welcher "Regionale Massnahmen" gleichgesetzt wird mit "jeder Kanton macht eigene Massnahmen", hat mehrfach Schiffbruch erlitten und muss zwingend angepasst werden, um den regionalen Ansprüchen gerecht zu werden und vollzugstauglich zu sein.</p> <p>Die heutigen Landwirtschaftsbetriebe als wirtschaftliche Einheit stehen nicht per se in Zusammenhang mit einer regional gelagerten Einheit von Bewirtschaftungsflächen (z.B. werden immer öfter Flächen über Regionen und Kantone hinaus bewirtschaftet). Zudem bestehen auch diverse überbetriebliche Zusammenarbeitsformen, bei welchen Massnahmen zwar auf Stufe Betrieb nicht aber mehr auf einzelnen bestimmten Bewirtschaftungsflächen Wirkung entfalten. So haben zum Beispiel im Nitratgebiet Gäu (Projekt Art 62a mit 1157ha LN im Projektperimeter) nur 40 der 106 Betriebe die Mehrheit ihrer LN im Projektgebiet selber. Die LN im Projektgebiet macht dabei nur 37% der LN der 106 Betriebe aus.</p> <p>Vorschlag: Modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen/Massnahmen anstelle von regionalen ÖLN-Anforderungen und Förderung der Standortanpassung</p> <p>Der Bund definiert zusammen mit den Kantonen klare und einheitliche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen, welche zusammen einen Massnahmenpool bilden. Die Kantone legen Perimeter mit Handlungspotenzial für bestimmten Ziellücken (bzw. Einzelaspekte von Ziellücken) fest und bringen Massnahmen aus dem Massnahmenpool zur Anwendung.</p> <p>Ob für den Vollzug durch die Kantone ein Refactoring (Zusammenbau zu einem Gesamtpaket) der modularen Massnahmen notwendig ist, kann den Kantonen (bzw. den Vollzugsstellen) überlassen werden.</p> <p>Bei jeder Massnahme im Massnahmenpool müssen die Kantone zusammen mit dem Bund definieren:</p> <p>a) Welche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen für welche Ziellücke (Perimeterausprägung) freiwillig sind (pure Förderwirkung, Pull-Effekt) und welche in einem bestimmten Umfang zwingend sind (erhöhte Anforderung, Push-Effekt).</p>

	<p>b) Welche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen auf Stufe Betrieb (alle Betriebe im Perimeter) und welche auf Stufe Bewirtschaftungseinheit (alle Bewirtschaftungseinheiten im Perimeter) vollzogen werden müssen.</p> <p>Zusätzlich besteht Regelungsbedarf, welcher beim Aufbau des Massnahmenpools zu definieren ist, z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu regeln ist wieweit der Kanton im Rahmen der Umsetzung die einheitlichen Einschränkungen/Regeln/ Anforderungen zusätzlich auf gewisse Kultur-/Flächeneinheiten oder Betriebe einschränken darf (z.B. nur einzelne der für die Massnahme definierten Kulturarten; nur bestimmte Mindestgrössen von Einzelflächen; nur Betriebe mit einer Mindestmenge an Land im Perimeter; ...) ▪ Bei Einschränkungen/Regeln/Anforderungen welche auf Stufe Betrieb angewendet werden dürfen, muss zudem definiert sein, wann ein Betrieb zu einem bestimmten Perimeter gehört und wann dies nicht der Fall ist (Betriebe mit mehreren Standorten, mit viel Fläche in verschiedenen Regionen). <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung ist sehr rasch möglich - Die riesige Ineffizienz, bzw. Ungleichbehandlung durch fast gleiche Massnahmen in diversen Kantonen kann abgebaut werden. - Wenn Kantone neue Massnahmen für bestimmte Aspekte entwickeln, werden diese Teil des Massnahmenpools, welcher in allen Kantonen perimeterspezifisch angewendet werden kann. - Einfacherer Vollzug und Beratung, da überall gleiche Massnahmen
<p>LwG Strukturverbesserung</p>	<p>Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die angestrebte Ziel-Massnahmen-Transparenz im revidierten Landwirtschaftsgesetz. Für eine erhöhte Flexibilität wäre die Regelung der Massnahmen auf Verordnungs- anstatt Gesetzesstufe allenfalls prüfenswert. In Bezug auf die Massnahmenkategorie «Basisinfrastrukturen» (Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe d) sind wir der Ansicht, dass – neben der Strom- und Wasserversorgung – neu auch der Medienanschluss förderungswürdig ist. Auch Massnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit (Artikel 87a Absatz 1 Buchstabe h) unterstützen wir.</p> <p>Von Seiten der Gemeinden wurde mehrmals das Anliegen an uns herangetragen, die Ansätze der beitragsberechtigten Kosten bei der Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) und der späteren Sanierung von Flurenwässerungen zu erhöhen. Die PWI ist ein wichtiges Instrument und sollte entsprechend gefördert werden. Mit der Streichung des Artikels 95 LwG fällt der explizite Wortlaut, dass der Bund an die PWI (pauschale) Beiträge gewährt, weg. Wir gehen davon aus, dass die PWI weiter – und hoffentlich verstärkt – gefördert wird.</p>

Bodenrecht (BGBB)	<p>Der Kanton Solothurn begrüsst, die Verantwortung zum BGBB dem WBF zu übertragen. Ebenfalls werden die Konkretisierungen bei den jur. Personen begrüsst. Die Änderungen bei der Belastungsgrenze werden von der Branche abgelehnt und auch aus Sicht des Vollzugs drängen sich keine Änderungen auf. Den Ersatz des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (OBB) mit einer fixen Distanz von 15 km erachten wir als zu starr. Zudem gilt der bisherige OBB als akzeptiert und führte nicht zu Problemen im Vollzug. Die Änderungen bei der Realteilung/Zerstückelung zu Gunsten der Gewässer beurteilen wir kritisch. Wir verstehen die Absicht, dass die öffentliche Hand hier Spielraum benötigt, um dem gesetzlichen Auftrag des Gewässerschutzes Rechnung tragen zu können. Wir sind aber der Ansicht, dass die Prüfungsbefugnis nicht zum Grundbuch verschoben werden darf. Wünschbar wäre eher eine Konkretisierung, nach der generell eine Abtrennung von Flächen im und entlang dem rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum mit dem Zweck des Erwerbs durch die öffentliche Hand bewilligt werden kann.</p> <p>Im Weiteren schlagen wir eine Konkretisierung und Harmonisierung über die Kantone bei der Methode zur Bestimmung des höchstzulässigen Preises von Gewerben und ein Vorkaufsrecht für den anstossenden Eigentümer und Bewirtschafter vor. Letzteres, um die Arrondierung der Betriebe zu fördern</p> <p>Die Änderungen bei der Belastungsgrenze lehnen wir entschieden ab.</p>
Pachtrecht (LPG)	<p>Wie bereits bei früheren Reformabsichten kundgetan, lehnen wir einen Abbau der Pachtzinskontrolle ab. Die Pachtzinse gewinnen in ihrer Bedeutung als Kostenfaktor. Deshalb sollten eher Instrumente hin zu einer stärkeren Pachtzinskontrolle geprüft werden. Die Einhaltung von maximalen Pachtzinsen ist eine Bundesvorgabe. In der DZV könnte die Einhaltung der Pachtzinsverordnung als Voraussetzung für DZ analog der Tierschutzgesetzgebung vorausgesetzt werden.</p> <p>Die Einführung einer Marktmiete für die Betriebsleiterwohnung lehnen wir entschieden ab. Mit der Revision der Pachtzinsverordnung wurde bereits ein grosser Schritt hin zur Kostenwahrheit gemacht.</p>
Zahlungsrahmen	<p>Der für den Zeitraum 2022-2025 beantragte Zahlungsrahmen begrüssen wir. Die Stabilität bei den für die Landwirtschaft zur Verfügung gestellten Mittel gibt den Landwirtschaftsbetrieben eine gewisse Sicherheit. Wie sich die Mittel und die vorgeschlagenen Massnahmen auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirken, bleibt abzuwarten.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 1 LwG	Ergänzung: Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	<p>Die agrarpolitischen Instrumente müssen von Bund und den Kantonen erarbeitet werden.</p> <p>Der Vollzug liegt durchwegs bei den Kantonen, welche in ihrer Schlüsselrolle auch im Zweckartikel im LwG zu verankern sind.</p> <p>Insbesondere bei neuen modularen Instrumenten mit regionalspezifische Anforderungen (siehe auch unter Allg. Bemerkungen) spielen die Kantone eine wesentliche Rolle.</p>
Art. 2 LwG Digitalisierung	Zustimmung mit Ergänzung der Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden können. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
Art. 38 LwG	Ablehnung Reduktion Verkäsungszulage / Zustimmung zu	Abs. 2: Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Dies hätte negative Auswirkungen auf den bereits heute tiefen Milchpreis und würde auch das Problem der Produktion von

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	direkter Auszahlung an Milchproduzenten	<p>Käse mit tiefem Fettgehalt nicht lösen. Letzteres muss anderweitig gelöst werden.</p> <p>Abs. 2bis: Eine direkte Auszahlung der Zulage an die Milchproduzenten ist im Sinne einer verbesserten Transparenz anzustreben.</p> <p>Zentral bleibt, dass die silofrei produzierte Milch auch wirklich zu Käse verarbeitet wird. Damit dies geschieht, braucht es einen weiteren Anreiz.</p>
Art. 41 LwG	Zustimmung	Die neue Rechtsgrundlage für mögliche pauschale Bundesbeiträge an die Milchprüfung unterstützen wir. Sie dient der Qualitätsförderung.
Art. 63 LwG Anforderungen an die Weine	Zustimmung	Wir begrüßen eine Vereinheitlichung des Systems der geschützten geographischen Angaben (GGA/IGP) für Wein aus der Optik der Lebensmittelkontrolle. Die Transparenz wird erhöht und der Vollzug der für die Lebensmittelkontrolle relevanten Bestimmungen (Täuschungsschutz gemäss Lebensmittelrecht), wird einfacher.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (bisher) Grundsatz für Direktzahlungen	Ergänzung	Die Tierhaltungen bis 4 GVE gelten als Freizeittierhaltungen und sollten nicht in die Berechnungen des SAK-Wertes einbezogen werden. Eine bessere Ausrichtung dieser Beitragsvoraussetzung auf nachhaltige, produktive Betriebe ist angezeigt. Die Förderung der - mit grossem ökologischem Fussabdruck behafteten Tierhaltung der Freizeitlandwirtschaft - wird so reduziert.
Art. 70a Abs. 1 Bst. h (bisher) Ausbildungsanforderung	Zustimmung zu Verschärfung der Ausbildungsanforderung, aber Ausbildungsanforderung muss differenziert betrachtet werden	<p>Einer Verschärfung der Ausbildungsanforderung, und zwar auf das Niveau Landwirt EFZ, wird zugestimmt, auch für Quereinsteiger. Die bisher durchgeführten "Direktzahlungskurse" sind abzuschaffen</p> <p>Einleitend haben wir auf die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung je nach Betriebsausrichtungen hingewiesen. Bei der Ausbildungsanforderung ist eine solche Differenzierung von zentraler Bedeutung, um sowohl dem Anspruch "Quereinstieg ermöglichen" als auch dem qualitativ hohen Bildungsanspruch für Betriebe mit wirtschaftlicher Ausrichtung (Betriebe mit dauerndem, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang) gerecht zu werden.</p> <p>Nur im Rahmen einer differenzierten Betrachtung ist das Niveau Fachausweis bei anspruchsvollen Betriebsausrichtungen als Ausbildungsanforderungen angezeigt. Die kontinuierliche Weiterbildung spielt bei diesen Betrieben aber auch eine wesentliche Rolle und sollte bei Veränderungen in Richtung Betrieb mit wirtschaftlicher Ausrichtung auch berücksichtigt werden können.</p>
<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. i, Sozialversicherungsschutz</p>	<p>Zustimmung zur Absicht; vorgeschlagene Umsetzung ist administrativ aufwändig und trägt der individuellen Betriebssituation zu wenig Rechnung. Es ist eine entsprechende Alternative auszuarbeiten.</p>	<p>Wir unterstützen die Absicht, die soziale Absicherung der mitarbeitenden Partnerin auf dem Familienbetrieb zu stärken.</p> <p>Eine obligatorische Unfall- und Krankentaggeldversicherung ist u.E. nicht zielführend, da es oft betriebliche/familiäre Konstellationen gibt, in welchen der Ausfall der Bäuerin aufgefangen werden kann (z.B. Eltern). Es sollte daher im Ermessen der Betriebsleiterfamilie sein, ob eine Taggeldversicherung sinnvoll oder überflüssig ist. Auch hier könnte ein Taggeld-Obligatorium für Bäuerinnen dazu führen, dass die anfallenden Kosten bei der Taggeld-Versicherung des Betriebsleiters gespart werden, wobei dieser aufgrund seines betriebspezifischen Know-Hows schwerer und teurer zu ersetzen ist als die Bäuerin.</p> <p>Beim Vorsorgeschutz sehen wir die Problematik des – aufgrund des Ertragswertprinzips – unzureichenden Vorsorgeschatzes der Bäuerin, wenn der Betriebsleiter den Betrieb als seine Vorsorge betrachtet (Investitionen in Betrieb statt Einzahlung in 2./3. Säule). Einen Nachteil entsteht der Bäuerin allerdings nur bei Betrieben mit einer ausreichenden Wirtschaftlichkeit, sprich Betriebe, welche genügend Mittel für betriebliche Investitionen generieren.</p> <p>Sinnvoll wäre eine regelmässige (z.B. alle 5 Jahre) und obligatorische Versicherungs-/Vorsorgerberatung mit beiden Ehepartnern. Damit wird sichergestellt, dass beide Ehepartner ihren Sozialversicherungsschutz sowie die Vorteile/Nachteile einer Änderung kennen und darauf abstützend ihr Sozialversicherungsportfolio frei zusammenstellen können. Hier stellt sich allerdings die Frage, wo das rechtlich zu verankern wäre.</p> <p>Als Alternative schlagen wir eine obligatorische Versicherungsberatung für beide Ehepartner/Partner im Rahmen eines Investitionshifegesuches vor. Um den administrativen Aufwand</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bei kleineren Projekten zu begrenzen könnte das Obligatorium ab einem Investitionsvolumen von 100'000.—verlangt werden.
Art. 70a Abs. 1 Bst. j (neu) Voraussetzungen	Ergänzung; für gepachtete Grundstücke sollen die massgeblichen Bestimmungen des Pachtgesetzes zu den Pachtzinsen eingehalten werden.	Mit der AP 22 soll einerseits die Pachtzinskontrolle abgebaut und andererseits soll die parzellenweise Verpachtung gegenüber der Verpachtung als Gewerbe unattraktiver gemacht werden. Die geplanten Änderungen werden eher zu höheren Pachtzinsen führen und aufgrund der fehlenden PZ Kontrolle, kann auch das zweite Ziel vermutlich nicht erreicht werden. Als Alternative könnte die Einhaltung der bundesrechtlichen Pachtzinsbestimmungen als Voraussetzung für die Ausrichtung von DZ eingeführt werden, analog der Einhaltung von Tierschutz, NHG, etc. Im Vollzug könnten wir uns vorstellen, stichprobenweise einen Buchhaltungsauszug zu verlangen und das Konto Pachtzinse in Relation zu den Zupachtflächen zu setzen. Bei Verdachtsfällen könnten Pachtverträge eingefordert werden.
Art. 70a Abs. 2 Bst. b Ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste	Ergänzungsantrag: Förderausgleich auf Stickstoffüberschüssen (mit Hauptkomponenten Dünger und Futtermittelimporte) muss weiterverfolgt werden.	Es ist zu prüfen, wie ein Förderausgleich auf Stickstoffüberschüssen rasch eingeführt werden kann, sodass <ul style="list-style-type: none"> - Bessere Information bezüglich der effektiv eingesetzten Mittel (und Veränderung des Einsatzes) besteht. Dabei ist spezifisch für die eingesetzten Handelsdünger und die Futterschiebungen eine bessere Informationsbasis notwendig. - Stickstoffüberschüsse auch wirklich reduziert werden - Durch die Finanzmittel im Förderausgleich eine Förderung der Verfahren mit hohem Reduktionspotenzial erfolgen kann. - Ein Risikoausgleich für Betriebe bzw. Anbauflächen sichergestellt werden kann. - Die Aufzeichnungen beim Bewirtschafter reduziert werden können. Der Förderausgleich als marktwirtschaftliches Instrument erlaubt eine Entlastung auf Seiten der kontrollorientierten Anbauvorgaben. Hinweis: Wir verzichten bewusst auf das Wort "Lenkungsabgabe", da darin die finanzielle

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Komponente unerwünscht stark wahrgenommen wird.
Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG Umweltschonender Pflanzenschutz	Ergänzungsantrag; Ein Förderausgleich auf Pflanzenschutzmittel muss weiterverfolgt werden.	<p>Es ist zu prüfen, wie eine Förderausgleich auf Pflanzenschutzmittel rasch eingeführt werden kann, sodass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bessere Information bezüglich der effektiv eingesetzten Mittel (und Veränderung des Einsatzes) besteht - Risikoreiche Pflanzenschutzmittel auch wirklich reduziert werden - Durch die Finanzmittel im Förderausgleich eine Förderung hoch präziser und/oder mechanische Verfahren erfolgen kann. - Ein Risikoausgleich für Kulturen mit reduziertem Pflanzenschutzmitteleinsatz sichergestellt werden kann. - Die Aufzeichnungen beim Bewirtschafter reduziert werden können. <p>Um die bestehende Ziellücke beim Pflanzenschutzmitteleinsatz zu schliessen, sind auch Alternativen zum ÖLN von Bedeutung. Oft werden die Betriebsentscheide im Ackerbau und insbesondere im Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht von Grund auf durch den Betriebsleiter/-in selber gefällt.</p> <p>Der Förderausgleich als marktwirtschaftliches Instrument erlaubt eine Entlastung auf Seiten der kontrollorientierten Anbauvorgaben.</p> <p>Hinweis: Wir verzichten bewusst auf das Wort "Lenkungsabgabe", da darin die finanzielle Komponente unerwünscht stark wahrgenommen wird.</p>
Art 70a Abs. 2 Bst h Gebietsspezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung. Zustimmung unter Bedingung, dass ein modulares Modell für die gebietsspezifischen Anforderungen zum Schutz der	<p>Eingangs (Allgemeine Bemerkungen) haben wir unsere Ansprüche an ein modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen dargestellt.</p> <p>Für die "spezifischen Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme für bestimmte Gebiete" ist ein modulares Modell zu verwenden, wobei die Massnahmen im Massnahmenpool durch Bund und Kantone und die Perimeter (in welchem Massnahmen Anwendung finden) durch die Kantone zu definieren sind.</p> <p>Jede Massnahme muss einen klaren Bezug zum Betrieb (als wirtschaftliche Einheit) oder zu den Bewirtschaftungseinheiten im Perimeter haben.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ökosysteme eingeführt wird.	Bei einem Massnahmenmix von erhöhten Anforderungen und zusätzlichen Fördermassnahmen ist die Abgeltung der zusätzlichen Fördermassnahmen zu regeln.
Art 70a Abs. 2 Bst i Einhaltung Vorgaben Gewässerschutz	Zustimmung	Diese Bestimmung gestaltet den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung wirkungsvoller und stellt einen einheitlichen Vollzug sicher.
Art. 70a Abs. 3 Bst. a Konkretisierung ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung. Zustimmung unter Bedingung dass ein modulares Modell für die "konkretisiert des ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme" eingeführt wird.	Eingangs (Allgemeine Bemerkungen) haben wir unsere Ansprüche an ein modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen dargestellt. Für die "Konkretisierung des ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme" ist ein modulares Modell zu verwenden, wobei die Massnahmen im Massnahmenpool durch Bund und Kantone und die Perimeter (in welchem Massnahmen Anwendung finden) durch die Kantone zu definieren sind. Jede Massnahme muss einen klaren Bezug zum Betrieb (als wirtschaftliche Einheit) oder zu den Bewirtschaftungseinheiten im Perimeter zugeordnet haben. Bei einem Massnahmenmix von erhöhten Anforderungen und zusätzlichen Fördermassnahmen ist die Abgeltung der zusätzlichen Fördermassnahmen zu regeln.
Art. 70a Abs. 3 Bst f Begrenzung Beiträge	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung. Die Begrenzung der Beiträge pro Betrieb oder Beitragsart ist zu überdenken und neu zu gestalten. Diese Limitierung muss als "Berücksichtigung von Skaleneffekten" beschrieben sein.	Die Begrenzung ist nicht auf die Beitragssumme festzusetzen, sondern als Limitierung der förderwürdigen Flächen bzw. Einheiten aufgrund von Skaleneffekten. Eine Begrenzung der Beitragssumme je Betrieb oder Beitragsart steht quer zum Grundsatz der konkreten Förderung der markt- und wertschöpfungsorientierten Betriebe. Rechtfertigen lässt sich sicher eine Berücksichtigung der Skaleneffekte.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 71 Abs. 1 Bst. a Offenhaltungsbeitrag	Zustimmung zur Aufhebung des Offenhaltungsbeitrags nur wenn klare Förderregelung betreffend Reduktion Waldeinwuchs	Wir verlangen eine klare Förderregelung um die Zielsetzung einer Reduktion des Waldeinwuchs besser zu erreichen als mit dem Offenhaltungsbeitrag. Insbesondere für das Berggebiet müsste zuerst zusammen mit den Wald-Behörden festgelegt werden, wo der Waldeinwuchs effektiv unerwünscht ist und zurückgebunden werden sollte.
Art. 72 LwG Versorgungssicherheitsbeiträge	Ablehnung betreffend Umgestaltung Flächenbeiträge, Ablehnung Aufheben des Mindesttierbesatzes; Grundausrichtung der Vorlage, wonach die Land- und Ernährungswirtschaft über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert sein soll, muss bei Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge stärker berücksichtigt werden.	<p>Die Sicherung der Flächenbewirtschaftung muss nachhaltig über eine konkrete Förderung der markt- und wertschöpfungsorientierten Betriebe erfolgen.</p> <p>Die Abschaffung des Mindesttierbesatzes auf Dauergrünflächen kann zu Fehlanreizen führen; dies kann bei Dauergrünflächen auf Ackerland, welches der effizienten Kalorienproduktion entzogen wird, der Fall sein. Die aktuellen wie auch die neu vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträge sind für die Erhaltung arrondierter Betriebe nicht förderlich. Die Versorgungssicherheitsbeiträge bilden eine Landrente, die auch bei Bewirtschaftung auf Distanz beansprucht wird.</p> <p>Die Kontrollaufwendungen, ob eine Fläche auch wirklich bewirtschaftet wird, steigen zunehmend. Zudem wird zunehmend eine auf die Zahlung ausgerichtete Minimalbewirtschaftung festgestellt.</p> <p>Eine Differenzierung der Versorgungssicherheitsbeiträge nach SAK und auch nach Distanz der Flächen zum Betriebszentrum ist zu prüfen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Differenzierung aller Fördermassnahmen je nach Betriebsausrichtungen an die Hand zu nehmen (wie unter Allg. Bemerkungen beschrieben). Diese Differenzierung wäre auch bei einer Anpassung der Versorgungssicherheitsbeiträge ideal.</p>
Art. 72 Abs. 1 Bst. a Betriebsbeitrag	Zustimmung mit Präzisierung; Zustimmung sofern Ausgestaltung gemäss HAFL-Modell	<p>Wir können einem Betriebsbeitrag zustimmen, wenn dieser entsprechend der HAFL-Studie «Stützungsmaßnahmen für eine stärker marktausgerichtete Landwirtschaft» ausgestaltet wird und mit der Ausgestaltung der Flächenbeiträge in Relation steht.</p> <p>Der Betriebsbeitrag macht dann Sinn, wenn dieser den flächenbezogenen Beitragsdruck reduziert. Der Betriebsbeitrag sollte also eher höher, aber abgestuft nach Standardarbeitskräften ausgerichtet werden. Die Effizienzgewinne bei grösseren Flächen sollten unserer Ansicht nach weiterhin mit einem abgestuften Flächenbeitrag abgebildet werden (vgl. HAFL-Modell).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dies zur Vermeidung von Bodenrenten und aus Sicht einer bäuerlich geprägten und vielseitigen Landwirtschaft.</p> <p>Als Abgeltung für das höhere Kostenumfeld kann einem Betriebsbeitrag zugestimmt werden.</p> <p>Die Erhaltung der Betriebsvielfalt werten wir als wichtiges Argument für die Einführung eines Betriebsbeitrages.</p>
<p>Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Ablehnung der Umgestaltung der Biodiversitätsbeiträge im aktuellen Agrarpaket</p>	<p>Bei den Biodiversitätsförderflächen bestehen aktuell die notwendigen Instrumente. Das Zusammenspiel mit den darauf aufbauenden Naturschutzmassnahmen funktioniert. Wir erachten die nun vorgesehenen Änderungen weitgehend als nicht dringend.</p> <p>Eine Weiterentwicklung ist ohne weiteres in einer späteren Reformetappe möglich. Die Massnahme des gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes erachten wir für gewisse Betriebstypen als prüfenswert, aber unausgereift und kaum für jede Betriebsausrichtung zielführend. Rasche Modellanpassungen führen zu grossen Unsicherheiten und einem unverhältnismässigen Vollzugsaufwand.</p> <p>Längerfristig ist zu berücksichtigen: Die aktuelle Regelung im ÖLN mit einem Mindestanteil an BFF auf Stufe Betrieb und Einzelflächenbezogene BFF-Förderung zeigt wenig Wirkung auf eine ideale Durchmischung der Landschaft mit BFF. Die Separierung zwischen Gunstlagen mit intensiven Produktionsflächen und weniger vorteilhaften Produktionslagen, auf welchen die Betriebe ihren geforderten Anteil an BFF deklarieren ist gut erkennbar. Ob und was für Flächenziele für die Biodiversität erfolgsversprechend sind, muss überprüft werden. Eine über die gesamte Fläche grössere Variabilität an Nutzungsintensitäten, in Kombination mit wertvollen BFF und Strukturelementen ist anzustreben.</p>
<p>Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge (Hochstamm-Feldobstbäume)</p>	<p>Ablehnung der Neuregelungen Hochstamm-Feldobstbäume; die Hochstamm-Feldobstbäume sollen als BFF I Element erhalten bleiben.</p>	<p>Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-I Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Insbesondere sind es auch zentrale Elemente der Biodiversitätsstrategie Schweiz. Die Naturschutzfachstellen der Kantone haben ebenfalls Handlungsfelder in Hochstammfeldobst-Landschaften oder in Biodiversitätsflächen mit Strukturelementen, deshalb sind die Biodiversitätsflächen und –bäume in einem gemeinsamen Bereich</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(bei den BFF) richtig zugeordnet.</p> <p>Die Biodiversitätsbeiträge gemäss Konzept der AP14-17 haben sich zudem im Vollzug bewährt und die Bewirtschafter haben entsprechendes Knowhow aufgebaut. Insbesondere die Aufhebung der Vernetzungsbeiträge ist nicht zielführend. Für den Kanton Solothurn ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es sinnvoll ist, im Rahmen von umfassenden und aufwändigen Projekten erarbeitete Beiträge (LQB und Vernetzung) bereits wieder auf eine neue Basis stellen, welche Kantonen, Trägerschaften (Gemeinden, ...) und insbesondere auch den Landwirten eine neuerliche Erarbeitung von regionalen Projekten aufbürdet. Unabhängig davon, wer die Projektarbeit finanziert: Davon profitieren wird zweifelsohne nicht die Landwirtschaft, sondern private Büros, die aus Ressourcengründen unweigerlich für die Projektarbeit beigezogen werden.</p>
<p>Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>Ablehnung der gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte; aktuelle Massnahmen nicht ändern, aber weiterentwickeln, Vernetzungsbeiträge und Vernetzungsprojekte nicht aufheben</p>	<p>Aktuell sind LQB und Vernetzung in den Trägerschaften wie auch bei den Bewirtschaftern gut verankert und eine Anpassung ist nicht vordringlich. Eine Weiterentwicklung auch auf überbetrieblicher Ebene ist wichtig.</p> <p>Je nach Betrieb (=wirtschaftliche Einheit) besteht ein ganz unterschiedlicher Bezug zu einem oder verschiedenen Naturräumen. Teilweise machen gesamtbetriebliche Konzepte bei Betrieben mit wenig arrondierter Betriebsfläche wenig Sinn. Der Aspekt der Nachhaltigkeit kann dabei auch nicht auf allen Betrieben ideal berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich gesamtbetrieblichen Biodiversitätskonzepten ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Arbeitsverrichtung und die Betriebsentscheide nicht durchwegs vom Betrieb aus erfolgen; oft werden Ackerbau (inkl. Pflanzenschutzmassnahmen) und auch der Futterbau stark in Abhängigkeit eines Lohnunternehmens oder eines anderen Landwirtschaftsbetriebes erledigt. Gesamtbetriebliche Biodiversitätskonzepte sind für regional verankerte (und arrondierte) Betriebe mit zentralem Betriebsmanagement ab Hof geeignet; was nur einer Teilmenge der Betriebe mit Direktzahlungen entspricht.</p> <p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen betreffend den BFF-Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 LwG Biodiversitätsbeiträge	Ergänzungsantrag: bessere Abstimmung der landwirtschaftlichen Förderprogramme mit den nicht-landwirtschaftlichen Förder- und Pflegemassnahmen	<p>Bezüglich Biodiversitätsförderung werden von Seiten der landwirtschaftlichen Direktzahlungen Förderbeiträge dann ausgerichtet, wenn es sich um Flächen mit einer Nutzung oder Bewirtschaftung im Hauptzweck Landwirtschaft handelt. Für die Pflege von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine bessere Abstimmung notwendig.</p> <p>Bestehende Biotopie mit reiner Pflegebewirtschaftung, neu geschaffene Biotopie (künstlich erstellte Biotopie) und auch natürlich entstandene Biotopie oder Strukturelemente (z.B. Biberbauten und -dämme) führen zu Einschränkungen, Ertragsausfällen, Ausfall von Direktzahlungen und oft zu einem nicht zu unterschätzenden Pflegeaufwand. Eine bessere Abstimmung der landwirtschaftlichen Förderprogramme mit den nicht-landwirtschaftlichen Förder- und Pflegemassnahmen ist hier angezeigt.</p>
Art. 74 LwG Land- schaftsquälitätsbeiträge	Ablehnung Streichen der LQB; LQB-Beiträge und LQB-Projekte nicht aufheben	<p>Die Streichung der Landschaftsquälitätsbeiträge ist aufgrund der vom BLW in Auftrag gegebenen Evaluation alles andere als angezeigt. Die Beiträge werden zudem auf der Grundlage von vom Bund bewilligten Projekten ausgerichtet, welche auch eine Evaluation auf Projektebene vorsehen. Die Projekte sind bei den Landwirten in der Zwischenzeit akzeptiert und die Anforderungen sind bekannt.</p> <p>Im Sinne des Investitionsschutzes sowie im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Agrarpolitik verlangen wir die unveränderte Weiterführung der LQB-Beiträge.</p>
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d LwG Produktionssystembei- träge für teilbetriebliche Produktionsformen und für Förderung gesunden Nutztviehs	Ablehnung in dieser Form; Zu- stimmung zum Grundanliegen; Präventives Management muss auf breiter Basis gefördert wer- den, nicht nur bezüglich Tier- gesundheit.	<p>Der Ansatz, wonach präventives Management einen Stellenwert erhalten soll ist neu und muss weiterverfolgt werden; dies nicht nur bezüglich Tiergesundheit, sondern auch in der übrigen Produktionstechnik.</p> <p>Überall, wo heute Entscheide in Zusammenarbeit oder gar in Abhängigkeit von Dritten (Tierarzt, Lohnunternehmer für PSM, Futtermühle, ...) gefällt werden, muss zukünftig der Fokus von Agrarpolitischen Massnahmen auch auf präventives Management in "Managementzirkeln" oder Arbeitskreisen gesetzt werden. Eine Förderung von Betrieben, welche allgemein in einem solchen Produktionssystem "Präventives Management" mitmachen, werten wir als wichtig.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 LwG Ressourceneffizienzbeiträge	Ablehnung der Integration zum jetzigen Zeitpunkt; Integration REB erst wenn regionalspezifische Massnahmen konzipiert sind	Die Konsequenzen (Beispiel bei Nichteinhaltung Schleppschauch) müssen vollzugstechnisch sehr umsichtig eruiert werden. Welche Ausbringtechnik zu welchem Zeitpunkt auf welchen Betriebsstrukturen wie umweltverträglich angewendet wird, ist nicht nur eine Frage der Schleppschauchmethodik. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen beschrieben ist ein modularer Ansatz wie auch für regionalspezifische Massnahmen notwendig.
Art. 76a LwG standortangepasste Landwirtschaft	Ablehnung in der Aktuellen Form aber Neukonzipierung unabhängig von Kantonsgrenzen	Um die Zielsetzung der standortangepassten Landwirtschaft weiterzuverfolgen, braucht es eine Neukonzipierung, welche sich nicht an Kantonsgrenzen und am Betriebsbegriff fixiert. Wie unter den allgemeinen Bemerkungen beschrieben, ist ein Ansatz analog den regionalspezifische Massnahmen notwendig. Klare und einheitliche Einschränkungen/Regeln/Anforderungen, welche vom Bund zusammen mit den Kantonen als Massnahme definiert (Massnahmenpool) werden, sollen im Vollzug Anwendung finden. Die Aufgabe der Kantone besteht darin, Perimeter mit Handlungspotenzial für bestimmten Ziellücken (bzw. Einzelaspekte von Ziellücken) zu definieren und die dazu passenden Massnahmen aus dem Massnahmenpool dem Perimeter zuzuordnen. Im Rahmen der Neukonzipierung sind bezüglich standortangepasste Landwirtschaft klare Kriterien festzulegen; dabei ist konkret zu definieren, wann eine Förderung (weil nicht standortangepasst) auszuschliessen ist. Bei Einführung einer Förderung von standortangepasster Landwirtschaft ist eine Differenzierung angezeigt. Diese Förderung ist auf Betriebe mit wirtschaftlicher Ausrichtung zu beschränken (Betriebe mit dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang). Ob neue Förderkriterien für standortangepasste Landwirtschaft für den Vollzug mit anderen Fördermassnahmen (Landschaftsqualitätsbeiträge und der Vernetzungsbeiträge) gebündelt werden oder nicht, ist den Kantonen zu überlassen. Modular konzipierte Fördermassnahmen brauchen kein erzwungenes Refactoring. Aktuell sind LQB und Vernetzung in den Trägerschaften wie auch bei den Bewirtschaftern gut

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verankert und eine Anpassung ist nicht notwendig.
Art. 76a LwG standortangepasste Landwirtschaft	Ergänzungsantrag; Haltung von Raufutterverzehrenden Nutztieren im Grünlandgebiet als standortangepasste Landwirtschaft fördern.	Die Haltung von raufutterverzehrenden Tieren im Grünlandgebiet ist im Rahmen der standortangepassten Landwirtschaft einzubeziehen. Auch hier ist die Förderung ausgerichtet auf Betriebe mit wirtschaftlicher Ausrichtung zu beschränken (Betriebe mit dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang). Förderung von Futterbau und Tierhaltung in Ackerbaugebieten steht stark in Kritik, ebenso die mit grossem ökologischen Fussabdruck behafteten Tierhaltung der Freizeitlandwirtschaft.
Art. 76a LwG standortangepasste Landwirtschaft	Ablehnung des vorgeschlagenen Verteilschlüssels; auf Restfinanzierung durch Kantone verzichten.	Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass die Fördermassnahme "standortangepasste Landwirtschaft" ein zentrales Instrument wird, um die bestehenden Defizite hinsichtlich Tragfähigkeit des Ökosystems zu reduzieren. In diesem Bereich mit grossem Handlungsbedarf sollte auf die Restfinanzierung durch die Kantone verzichtet werden. Der aktuelle Vorschlag würde zu einer nicht akzeptierbaren Erhöhung der finanziellen Belastung der Kantone führen.
Art. 77 LwG Übergangsbeitrag	Zustimmung wenn Anpassung; Modalitäten des Übergangsbeitrags auf Stufe Bundesrat regeln	Nach was für Modalitäten der Übergangsbeitrag ausgerichtet wird, soll durch den Bundesrat festgelegt werden. Entsprechend kann Art. 77 Abs. 3 und 4 zusammengefasst werden zu einem Absatz, wonach der Bundesrat die Modalitäten regelt. Dass es sich um einen betriebsbezogenen Beitrag handelt, wird in Abs. 1 festgehalten und genügt. Der Übergangsbeitrag ist möglichst einfach zu halten und sollte die Förderwirkung einzelner Massnahmen stärken und nicht schwächen. Betriebe, welche Umstellungen in der Produktion vornehmen und damit Risiken eingehen, sollten mit dem Übergangsbeitrag eine Absicherung erfahren.
Art. 87a Abs. 1 g Unterstützung von	Zustimmung mit Ergänzungsantrag; landwirtschaftliche Bauten und	Der zonenkonforme Wohnraum ist betriebsnotwendig, aufgrund von Überwachungsfunktionen. Unseres Erachtens sollte er daher weiterhin unterstützt werden. Eventualantrag: zumindest die Betriebsleiterwohnung sollte unterstützt werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
landw. Bauten und Anlagen	Anlagen inklusive dem zonenkonformen Wohnraum	
Art. 89, Abs. 1 Bst. b Voraussetzung für Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen	Zustimmung sofern Anpassung in der Ausgestaltung	<p>Grundsätzlich wird die Einforderung der Wirtschaftlichkeit begrüsst. Im erläuternden Bericht wird bezgl. CF-Definition auf die Publikation "Betriebswirtschaftliche Begriffe" im Agrarbereich verwiesen, Die Definition dort ist nicht eindeutig. Der CF wird aus der Umsatztätigkeit erzielte Liquidität definiert, in der Schweiz würden zudem häufig Nebeneinkommen und Privatausgaben miteinbezogen.</p> <p>In den Ausführungsbestimmungen müsste also definiert werden, was genau zum CF gehört.</p> <p>Unklar ist zudem, wie der neue Bst b. zur Anforderungen nach Art. 89 Bst. 1 Bst. d passt. Auch die Tragbarkeit wird mit einer Mittelflussrechnung nachgewiesen.</p> <p>Mit dem CF muss nicht nur das FK amortisiert, sondern auch Ersatzinvestitionen getätigt und – beim CF vor Privatausgaben – ein angemessener Beitrag zum Unterhalt der BL-Familie geleistet werden. Und da sind 3.33% des FK doch eher knapp (Bei 1 Mio. FK wären das 33'000.- pro Jahr und das reicht nicht für all das erwähnte).</p> <p>Fazit: Grundsätzlich Zustimmung zum vorgeschlagenen Gesetzesartikel. Die Wechselwirkung mit Bst. d ist zu prüfen und die beiden Bestimmungen allenfalls zusammenzufassen. Die genaue Definition der Anforderungen ist für die Ausführungsbestimmungen noch einmal zu überdenken.</p>
Art. 89, Abs. 1 Bst. i (neu) Voraussetzung für Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen	Ergänzungsantrag; neuer Abs. 1 Bst. i der Gesuchsteller bei nachteiligen Auswirkungen der unterstützten Massnahme auf die Umwelt für angemessene ökologische Ersatzmassnahmen im Bereich der Biodiversitätsförderung, des Ge-	Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen ergänzen Mit dieser neuen Bestimmung sollen neue nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt mit geeigneten Massnahmen kompensiert werden. Die Ersatzmassnahmen sind umso umfangreicher, je weiter ein Projekt von der bodenabhängigen Bewirtschaftung entfernt sind, bzw. je grösser die Auswirkungen auf die Umwelt sind. In der SVV sind Details zu regeln, z.B. wer die Ersatzmassnahme prüft. Allenfalls könnte dies im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens bei Projekten ab einer bestimmten Grösse oder Produktionsausrichtung sein.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wässer- und Grundwasserschutzes und dem Bodenschutz sorgt.	
Art. 93 Abs. 2	Zustimmung und Antrag Beitrag auf höchstens 70% festzulegen	Wir begrüßen die Vereinheitlichung des Beitrags. Wir beantragen diesen Beitrag auf höchstens 70% festzulegen. Im Hinblick auf die Sicherung der Ertragsfähigkeit des Kulturlandes (Anpassungen aufgrund Klimawandel, Sicherung der Fruchtfolgeflächen, etc.) und kostentreibender Rahmenbedingungen erachten wir den im Entwurf vorgeschlagenen Beitrag als ungenügend. Der Bund steht hier in der Pflicht die Produktionsbereitschaft sicherzustellen.
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Ablehnung; Änderung streichen	Gemäss Bericht sollen Wohnbauten nicht mehr unterstützt werden. Hier sind wir der Meinung, dass wie bisher der zonenkonforme Wohnraum, d.h. Betriebsleiterwohnung und Altenteil eindeutig zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören und deshalb mit Investitionskrediten unterstützt werden sollen. Bäuerliche Familienbetriebe sollen gestärkt und nicht geschwächt werden. Es stellt sich auch die Frage, ob zumindest die Betriebsleiterwohnung nicht auch zu den landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen gemäss Art. 87a Abs. b Bst. g zu zählen ist. Am Prinzip des landwirtschaftlichen Wohnraums sollte nicht gerüttelt werden. Ansonsten könnte dann die Begründung von landwirtschaftlichem Wohnraum raumplanerisch unter Druck kommen und auch aus Sicht einer erleichterten Realteilung (Abtrennung Wohnraum). Bei der Revision der Schätzungsanleitung ging es nur um eine Bewertungsfrage. Mit der nichtlandw. Bewertung der 2. Wohnung wollte man nicht negative Folgen hinsichtlich der Realteilung und der raumplanerischen Beurteilung implizieren.
Art. 111, Abs. 2 (neu) Verluste	Ergänzungsantrag; Art. 111 ergänzen: ² Davon ausgenommen ist eine Verlustfreigrenze, die der Bundesrat festlegt.	Die Agrarpolitik ist grundsätzlich Bundessache. Somit bestimmt der Bund die agrarpolitischen Rahmenbedingungen (z.B. rechtliche Vorgaben), die auch das betriebliche Risiko in Bezug auf die Rückzahlung von Investitionskrediten massgebend beeinflussen. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen können die mittel- bis langfristigen Risiken zum Zeitpunkt der Kreditgewährung nur teilweise abgeschätzt und in der Kreditvergabe berücksichtigt werden. Dies hat

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>u.a. zur Folge, dass die Kreditvergabe durch die Kantone risikoavers und eher konservativ erfolgt. Mit Abschaffung der Belastungsgrenze steigt das Risiko des Kantons.</p> <p>Die zunehmenden Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft konfrontiert ist, bedingen mehr Risiko und Innovation bei der Kreditvergabe. Diese Stossrichtungen können unterstützt werden, indem der Bund einen Teil des Risikos übernimmt und die Haftung der Kantone entsprechend reduziert wird.</p>
Art. 153a	<p>Zustimmung</p> <p>Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen werden begrüsst</p>	<p>Der Kanton Solothurn hat diese Regelung mehrfach gefordert. Die Verankerung von Massnahmen zur gezielten Bekämpfung von anderen als den besonders gefährlichen Schadorganismen im LwG begrüssen wir. Für uns ist wichtig, dass hier auch Problemunkräuter und -gräser wie z.B. das Erdmandelgras eingeschlossen werden.</p>
Art. 165c, 165d LwG	<p>Ergänzungsantrag; Art. 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen ergänzen.</p>	<p>Wir fordern zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</p> <p>Der Bund hat in den Art. 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.</p>
Gewässerschutzgesetz		
Art .14 Abs 1 GschG	<p>Ablehnung mit Alternativvariante; angepasste Alternativen auf</p>	<p>Das Senken der betriebsbezogenen Düngermenge je ha düngbare Fläche wirkt nicht zielgerichtet auf die problematischen Nährstoffüberschüsse, denn diese treten flächenbezogen und nicht betriebsbezogen auf. Ein maximal zulässiger Nährstoffeintrag über Dünger aller Art mit</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Senkung DGVE je ha	Stufe Nährstoffbilanz oder auf Stufe "Modulares Modell für regionalspezifische Anforderungen" anstelle einer Senkung von 3 auf 2.5 DGVE/ha	<p>Bezug zur Einzelfläche wäre zielführender, um bestimmte Gebiete selektiv zu schützen. Mit dem erwähnten modularen Modell für regionalspezifische Anforderungen könnte flächenbezogene Probleme angegangen werden.</p> <p>DGVE/ha-Limiten sind kein geeignetes Instrument für gezielte Reduktion von Stickstoffüberschüssen. Die Suisse-Bilanz erachten wir als geeignetes Instrument, sofern Verbesserungen/Anpassungen (mit Fokus auf Reduktion Nährstoffüberschüsse) in den folgenden Bereichen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der Toleranz - Anwendung der reduzierten N-Wirksamkeit der organischen Düngemittel - Deklaration Kunstdünger - Deklaration Futtermitteltransfer <p>Um Hofdüngertransfer in bisher wenig belastete Gebiete und in sensible Gebiete nicht zu fördern, ist der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich OBB wie bisher im GschG zu belassen.</p>
Art .14 Abs 1 GschG Senkung DGVE je ha	Ergänzungsantrag; Tierintensive Betriebe mit wesentlichen Futterzukaufen an ein ökologisches Gesamtkonzept binden anstelle einer Senkung von 3 auf 2.5 DGVE/ha	Zentrale Faktoren für unerwünschte Nährstoffüberschüsse sind auch zugeführte Futtermittel. Insbesondere bei tierintensiven Betrieben mit wesentlichen Futterzukaufen ist das Instrument eines ökologisches Gesamtkonzeptes zu prüfen.
Art .14 Abs 2 GschG Energetische Nutzung von Hofdüngern	Ablehnung	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab. Die Verbrennung von Hofdünger widerspricht einer Verfassungsvorgabe, die eine ressourceneffiziente Landwirtschaft als Zielsetzung vorgibt. Hofdünger und ihre Nährstoffe sollen im Sinne des Kreislaufgedankens verwertet und nicht verbrannt werden. Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch eine Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BGGB		
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Anpassung streichen	Die neue Regelung bringt insb. Unsicherheiten bezüglich Belastungsgrenze. Was gilt hinsichtlich Art. 74 Abs. 2? Text und Bedeutung dürften für den Laien schwer verständlich sein. Ev. könnte man auch in Abs. 1 neben den Grundstücken auch Grundstücksteile, die ausserhalb einer Bauzone nach Art. 15 RPG liegen, einschliessen.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person	Zustimmung	Erwerb durch jur. Person war ja heute bereits möglich. Diese Präzisierung in den Anforderungen wird begrüsst.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	Der Referenzzinssatz ist angesichts des gegenwärtigen Zinsumfeldes eine adäquate und sonnvollte Anpassung.
Art. 21 Abs. 1	Anpassung streichen	Der heutige OBB ist zwar etwas schwieriger in der Anwendung, verhindert aber unerwünschte Fernbewirtschaftung mit langen Transportdistanzen. Gleichzeitig ermöglicht er Flexibilität bei speziellen Verhältnissen. Es stellt sich auch die Frage, ob das Realteilungsverbot noch durchsetzbar wäre, wenn der OBB auf 15 km beschränkt würde. Ev. könnten dann z.B. Sömmerungsweiden abgetrennt werden? Der bisherige OBB gab auch wenig Vollzugsprobleme und gilt als akzeptiert.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Anpassung streichen	Die erwünschte Mobilisierung von Land dürfte gering sein. Im Einzelfall aber störend, wenn z.B. Neffen/Nichten Familienbetrieb nicht erhalten können, obwohl Interesse und Ausbildung vorhanden.
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	..abzüglich Mehrwertabgabe, Steuern, ...	Mehrwertabgabe ist hier explizit zu erwähnen
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Anpassung streichen	OBB beibehalten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42 Abs. 1 und 2	25 Jahre und Vorkaufsrecht Geschwisterkinder beibehalten	Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die erwünschte Mobilisierung von Land dürfte gering sein. Im Einzelfall aber störend, wenn z.B. Neffen/Nichten Familienbetrieb nicht erhalten können. OBB beibehalten
Art. 45 a	Bestimmung streichen oder präzisieren	Hier dürfte wohl ein extrem seltener Einzelfall geregelt werden. Der Artikel schafft auch etwas Unklarheit, ob der Nachkomme eines Inhabers von mind. 25 % der Aktien den Hof selber bewirtschaften muss. Wir gehen davon aus, dass in im Fall von Art. 45a eine Erwerbsbewilligung erforderlich wäre und diese bei fehlender Selbstbewirtschaftung verweigert werden müsste. Oder wollte man hier eine miteigentümerähnliche Stellung schaffen?
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Anpassung streichen	OBB beibehalten
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Anpassung streichen	Geschwisterkinder und OBB beibehalten
neu: Art 49 bis	Vorkaufsrecht Anstösser: 1 Wird ein landwirtschaftliches Grundstück veräußert, hat jeder anstossende Grundeigentümer ein Vorkaufsrecht, wenn: a. er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über ein solches verfügt und b. das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt und c. die Grundstücke mit dem Erwerb vereinigt werden und d. kein anderes Vorkaufsrecht	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine möglichst gute Arrondierung der Betriebe anzustreben. Das BGBB sollte daher mit Regeln versehen werden, die im Sinne einer Optimierung der Arrondierung wirken. Es gibt zudem viele Gemeinden mit einer ungenügenden Parzellierung. Güterregulierungen kommen oft nicht zu Stande. Mit einem Vorkaufsrecht des anstossenden Eigentümers würde ein Instrument für eine bessere Arrondierung geschaffen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>geltend gemacht wird.</p> <p>² Bei mehreren Vorkaufsberechtigten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Vorkaufsrecht zu Gunsten des Eigentums, mit dem längsten Anstoss.</p>	
Art. 59 Bst. e	Änderung: innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen, die Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind.	Die Änderung ist nachvollziehbar. Die Administrative Entlastung ist allerdings gering, da häufig im Verfahren auch eine Bewilligung aus Sicht SVV nötig ist.
Art. 59 Bst. f	Ausnahmebestimmung unter neu Art. 60 j einfügen	<p>Wir sind der Ansicht, dass die Beurteilung, ob es sich um einen bewilligungsfreien Tatbestand handelt, weiterhin bei der Vollzugsstelle Bodenrecht liegen sollte. Grundsätzlich sollte auch der Erwerb für HWS, Revitalisierung und Realersatz nicht in Art. 62, sondern in Art. 64 stehen (Erwerb kann als Ausnahme vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung bewilligt werden).</p> <p>Wenn Zerstückelung und Erwerb bewilligungsfrei, dann ev. auch gleich definieren, z.B. entlang einem rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum oder bei einem genehmigten Projekt. Die bewilligungsfreie Zerstückelung und der Erwerb sogar für Realersatz führt dazu, dass nicht mehr sichergestellt werden kann, dass der Erwerb durch die Gemeinde/Kanton auch tatsächlich nur für diese Zwecke erfolgt.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f		Bemerkung: In Verbindung mit Art. 62 Bst. i, besteht ein gewisses Missbrauchspotential, dass auch Nichtbauern sich ein solches Baurecht einräumen lassen, z.B. Detaillist pachtet Flächen für Obstanlagen (keine Bewilligung erforderlich) und lässt sich ein Baurecht einräumen. Allenfalls müsste diese Möglichkeit auf anerkannte Betriebe gemäss LBV beschränkt werden.
Art. 62 Bst. j und k	Anpassung streichen	Aufgrund weniger Fälle und weil die Realteilung gleichwohl bewilligt werden muss, lehnen wir diese Änderung ab. Im Kt. SO wird die amtliche Mitwirkung erteilt, so dass Tausche gebührenfrei und ohne Handänderungssteuer erfolgen. Die Verschiebung der Prüfungsbefugnis auf

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Grundbuchamt ohne entsprechend Beurteilungskompetenzen erachten wir nicht als zielführend. Im Kt. SO wollen das die Grundbuchverwalter nicht.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Anpassung streichen	OBB soll gemäss obiger Begründung beibehalten werden. Dass die Beschränkung für alle Betriebe (Gewerbe und Nicht-Gewerbe) gelten soll, wird begrüsst.
Art. 65b	Anpassung streichen	Die Anforderungen an die Kontrolle und die Sanktionen, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, dürften bei Genossenschaften und Stiftungen kaum zu kontrollieren und durchzusetzen sein. Wenn daran festgehalten wird, müsste der Bund in Weisungen die Sicherungs- und Vollzugsinstrumente aufzeigen.
Art. 65c Bst. a und b	Ergänzung: nach dem Erwerb die Selbstbewirtschafter insgesamt mittels	Hier könnte das Missverständnis entstehen, dass der Erwerber selber und für sich alleine über mindestens 2/3 der Aktien verfügen muss. Diese Bedingung müssen aber alle Selbstbewirtschafter gemeinsam erfüllen.
neu Art. 66 Abs. 1 ^{bis}	<p>Neue Art der Festlegung des höchstzulässigen Preises für Gewerbe</p> <p>Vorschlag: Abs. 1: Gewerbe streichen</p> <p>Abs 1^{bis}: Bei Gewerben regelt der Bundesrat die Art der Berechnung zur Feststellung des höchstzulässigen Preises.</p>	<p>Aufgrund der Unterschiede bei den Gewerben ist eine Selektion von vergleichbaren Gewerben nicht möglich. Aus Datenschutzgründen ist auch der Austausch von Daten zwischen den Kantonen schwierig. Über die Kantone hat sich eine Vielfalt von Praxen entwickelt, so dass sich die höchstzulässigen Preise für vergleichbare Gewerbe massiv unterscheiden. Auch das Bundesgericht hat festgestellt, dass sich diese Gesetzesbestimmung kaum vollziehen lässt. Deshalb sollte eine einheitliche Methode der Preisbestimmung für Gewerbe gesamtschweizerisch festgelegt werden. Diese könnte z.B. darin bestehen, dass der Landwert bei einem Gewerbe in einem fixen Prozentsatz zum höchstzulässigen Preis für Grundstücke festgelegt wird plus eine anerkannte Mischwertmethode für die Gebäude (ev. mit Festlegung der Gewichtung Real- und Ertragswert).</p> <p>Die Art der Berechnung könnte in der VBB oder in einer Departementsverordnung definiert werden.</p>
Art. 73 Abs. 1 Art. 75 Abs. 1 Bst. e Art. 76	Anpassungen streichen:	Die Belastungsgrenze ist für die Landwirtschaft ein langjährig bewährtes Instrument. Dank guter Sicherheit für landwirtschaftliche Hypotheken wird den Bauern der Zugang zum Kapitalmarkt zu guten Zinskonditionen ermöglicht. Zudem werden volkswirtschaftliche Kosten durch

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Verluste von landwirtschaftlichen Krediten sehr tief gehalten. Mit der angestrebten Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird unseres Erachtens die Belastungsgrenze abgeschafft. Ein solches Instrument kann nicht auf einer freiwilligen Basis angewendet werden. Wir sind befremdet über das erneute Vorhaben, das bewährte Instrument der Belastungsgrenze, ohne äusseren Zwang und Auftrag anzupassen. Dies, nachdem in der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion Vogler das Ansinnen vor kurzer Zeit klar abgewiesen wurde, und zwar von allen Kantonen und von Seiten der landwirtschaftlichen Organisationen sowie von den Banken.</p> <p>Folgende Gründe sprechen unseres Erachtens sowohl gegen eine Abschaffung als auch gegen eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekendarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften, das sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz aufweist. 2. Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, welche grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. Dies trotz teilweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellen Wandel in der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft profitiert mit diesem Instrument von tiefen Zinssätzen und einer sehr günstigen Finanzierung. 3. Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige, teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu erhalten. 4. Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek durch eine Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. 5. Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt. Die Nachteile und Mehraufwand bei den Gläubigern und Kreditnehmern überwiegen die Vorteile des geringeren Vollzugsaufwandes. 6. Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder den Bauern noch den Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gegenteil wird der Fall sein: Die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.</p> <p>7. Die Belastungsgrenze ist heute kein besonderes Hemmnis des unternehmerischen Handlungsspielraums der Landwirte. Durch eine schlanke Organisation, welche in den Händen der Kantone liegt, ist es möglich, die Festlegung der Belastungsgrenze, aber auch die Überschreitung, administrativ sehr einfach zu handhaben und so den Bauern den notwendigen Handlungsspielraum zu gewähren.</p> <p>8. Für die Kantone, welche für die Investitionskredite garantieren, werden die Risiken ebenfalls steigen: Die Investitionskredite werden im Nachgang der Hypothekendarlehen sichergestellt. Wenn durch eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze die Vorgangspfandrechte erhöht werden, hat dies für die Kantone massiv höhere Risiken zur Folge.</p> <p>9. Jeder Pfandgläubiger kann im Zwangsvollstreckungsverfahren nach Art. 64 abs. 1 lit. g erwerben. Mit der bewilligungsfreien Überschreitung der Belastungsgrenze könnten auch "unseriöse" Geldgeber versucht sein, Bauern in den Ruin zu treiben und so zu landwirtschaftliche. Eigentum zu kommen.</p>
Art. 83 Abs. 2	... dem Pächter sowie Kauf-, Vorkauf- und Zuweisungsberechtigten mit.	Diese Gesetzesnorm ist im Vollzug nicht umsetzbar. Der Bewilligungsstelle dürfte mit der heutigen GIS Erfassung der Flächen der Bewirtschafter, und damit der mögliche Pächter, bekannt sein. Die Bestimmung der Kaufs- Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigten hingegen ist faktisch unmöglich oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand sicherzustellen. Die Bewilligungsstelle hat nicht die nötigen Kompetenzen zur Feststellung der Berechtigten. Allenfalls könnte man diese Norm auf die in der öffentlichen Urkunde bezeichneten Berechtigten beschränken.
Pachtrecht		
Art. 27 Abs. 1 und 4	Ablehnung	Die heutige Regelungen ermöglicht situationsgerechte Entscheide
Art. 37 Bst. c	Anpassung betreffs Miete für Wohnraum streichen	Mit der Anpassung der Verpächterlasten an effektive Kosten im Rahmen der Pachtzinsberechnung und der damit angestrebten Kostenwahrheit erhöhten sich die Pachtzinse bereits massiv. Die Verpachtung ganzer Gewerbe ist damit wieder interessanter geworden und die

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Eigentümer sollten auch motivierter sein, in die Gebäude zu investieren. Eine weitere Erhöhung des Pachtzinses aufgrund der Marktmiete für die Wohnung würde zwar die Verpachtung attraktiver machen, aber für den Pächter sehr oder zu teuer. Die Folgen für die Verpachtung innerhalb der Familie sind mit dieser Massnahme schwer abschätzbar. Allenfalls könnte es dann für die Eltern finanziell interessanter sein den Hof an die Nachkommen zu verpachten statt zu verkaufen, was sicher nicht im Interesse einer unternehmerischen Landwirtschaft wäre.
Art. 38 Abs. 2 und 3	Ablehnung	Die Zuschläge für Arrondierung und Distanz sind sinnvoll, weil sie die Arrondierung und somit die Kosten berücksichtigen. Mit geeigneten Instrumenten der Pachtzinskontrolle ist die Durchsetzung der Bundesnorm sicherzustellen.
Art. 39 Abs. 1	Der Pachtzins für andere Wohnungen ausser der Betriebsleiterwohnung entspricht ...	Mit der Anpassung der Verpächterlasten an effektive Kosten und der damit angestrebten Kostenwahrheit erhöhten sich die Pachtzinse bereits massiv. Die Verpachtung ganzer Gewerbe ist damit wieder interessanter geworden und die Eigentümer sollten auch motivierter sein, in die Gebäude zu investieren. Eine weitere Erhöhung des Pachtzinses aufgrund der Marktmiete für die Wohnung würde zwar die Verpachtung attraktiver machen, aber für den Pächter sehr oder zu teuer. Die Folgen für die Verpachtung innerhalb der Familie sind mit dieser Massnahme schwer abschätzbar. Allenfalls könnte es dann für die Eltern finanziell interessanter sein den Hof an die Nachkommen zu verpachten statt zu verkaufen, was sicher nicht im Interesse einer unternehmerischen Landwirtschaft wäre.
Art. 43	Anpassung streichen	Die kantonalen Vollzugsstellen haben sich im Rahmen des Postulates Vogler bereits dahingehend geäussert, dass die heutige Pachtzinskontrolle beibehalten werden muss. Ohne Pachtzinskontrolle droht, dass auch die öffentlichen Verpächter höhere Pachtzinse verlangen und dann auch Private nachziehen. Bei einer Streichung stellt sich die Frage, wie es sich mit Art. 36, "der Pachtzins unterliegt der behördlichen Kontrolle" verhält. Allenfalls könnte man zumindest auf das OR (Art. 269, missbräuchliche Mietzinse) verweisen und dass diese Bestimmung sinngemäss auf landwirtschaftliche Pachtzinse anwendbar ist.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 43 siehe auch neu Art. 70	Anpassung streichen	Es ist zu prüfen, ob nicht im LwG eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, dass bei übersetzten Pachtzinsen keine Berechtigung für flächenbezogene DZ besteht. Dies wäre in der DZV dahingehend zu konkretisieren, dass die Nachweispflicht beim Bewirtschafter liegt und die Einhaltung der Bundesvorschriften stichprobenweise geprüft wird. Der Nachweis könnte z.B. über den im Betriebsergebnis ausgewiesenen Pachtzins erfolgen, der in vernünftiger Relation zu den gepachteten Flächen stehen muss oder über detaillierte Pachtverträge.